



# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig“ Vom 07.12.2018

Aufgrund des § 1 SächsEigBVO und § 4 SächsGemO in den jeweiligen gültigen Fassungen

hat der Stadtrat in der Sitzung

am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs .....	3
§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebs.....	3
§ 3 Stammkapital .....	3
§ 4 Betriebsleitung .....	3
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung .....	3
§ 6 Personalangelegenheiten.....	4
§ 7 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.....	4
§ 8 Betriebsausschuss .....	5
§ 9 Zuständigkeit des Stadtrats .....	6
§ 10 Stellung des Bürgermeisters.....	7
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .....	8
§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung.....	9
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht .....	9
§ 14 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs**

- 1 Die Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.
- 2 Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig".

## **§ 2**

### **Aufgaben des Eigenbetriebs**

- 1 Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser gem. § 50 Sächsisches Wassergesetz (vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, letzte Änderung vom 8. Juli 2016, SächsGVBl. S. 287) zu entsorgen.
- 2 Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

### **Betriebsleitung**

- 1 Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Absatz 2 SächsGemO, § 3 SächsEigBVO).
- 2 Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 95 a Absatz 2 Satz 1, § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO i.V.m. § 3 Absatz 1 SächsEigBVO gewählt.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- 1 Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates (§ 9) und des Betriebsausschusses (§ 8) sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§ 10). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- 2 Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- 3 Der Betriebsleitung obliegen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- 4 Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- 5 Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 4.000,00 EUR übersteigen.
  - b) Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 4.000 EUR übersteigen.
- 6 Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.
- 7 Im Rahmen der laufenden Betriebsführung und ihrer sonstigen Aufgaben ist die Betriebsleitung an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Satzung, Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Entscheidungen des Bürgermeisters, die Wirtschaftsplanung und die für die Eigenbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen der Stadt Leisnig gebunden.
- 8 Für die Vergabe von Bauleistungen/-aufträgen, Lieferungen und Leistungen sowie von freiberuflichen Leistungen sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts zu beachten.

## **§ 6**

### **Personalangelegenheiten**

- 1 Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- 2 Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Ein- und Umgruppierung des Personals bis einschließlich Entgeltgruppe 5 TVöD unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen. Die Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich auf beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete mit Ausnahme des Betriebsleiters.
- 3 Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, zu hören, soweit sie nicht selbst zuständig ist. § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.

## **§ 7**

### **Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs**

- 1 Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter

dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Im Verhinderungsfalle der Betriebsleitung entscheidet und unterzeichnet der Bürgermeister.

- 2 Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 8 Betriebsausschuss**

- 1 Die Aufgabe des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb nimmt der Verwaltungsausschuss der Stadt Leisnig wahr. Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung.
- 2 An den Beratungen des Verwaltungsausschusses als Betriebsausschuss nimmt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- 3 Der Betriebsausschuss berät Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er berät den Bürgermeister bei den Vorbereitungen von Stadtratsbeschlüssen, die den Eigenbetrieb betreffen. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird der Betriebsausschuss vom Bürgermeister und von der Betriebsleitung unterrichtet.
- 4 Der Betriebsausschuss entscheidet über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach dieser Betriebssatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat übertragen sind. Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über
  - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,-- Euro, aber nicht mehr als 100.000,-- Euro beträgt,
  - b) Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 1.000 EUR entspricht, und den Wert von maximal 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
  - c) sonstige Verträge mit einem Vertragswert von 5.000 Euro bis 100.000 Euro.
  - d) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren,
  - e) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten über 1.500,- Euro bis in unbeschränkter Höhe; von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro
  - f) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Nieder-

- schlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall mehr als 500,- Euro, aber nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt
- g) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 4.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
  - h) Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 6,
  - i) Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 5.000 EUR übersteigen,
- 5 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen generell der Zustimmung des Betriebsausschusses nach dem in § 8 Absatz 4 Buchst. a festgelegten Rahmen und soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- 6 Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen und spricht eine Empfehlung zur Entscheidung aus.
- 7 Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet; § 37 SächsGemO findet entsprechend Anwendung. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates dienen.
- 8 Der Betriebsausschuss kann zu baulichen Angelegenheiten den Technischen Ausschuss der Stadt Leisnig beteiligen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Stadtrats**

- 1 Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig ist oder soweit ihm die Angelegenheiten gemäß der SächsGemO, der SächsEigBVO oder der Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung, vorbehalten sind. Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
  - b) wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
  - c) Wahl und Entlassung der Betriebsleitung

- d) Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
  - e) in den in § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden.
  - f) Gewährung von Darlehen der Stadt Leisnig an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt Leisnig,
  - g) Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 1.000 EUR nach Anhörung der Betriebsleitung (§12 Absatz 2 SächsEigBVO),
  - h) Liquiditätshilfen an den Eigenbetrieb bzw. deren Behandlung als Eigenkapitalzuführung (§ 27 Absatz 1 SächsEigBVO)
  - i) Einen Verlustausgleich aus Haushaltsmitteln der Stadt Leisnig (§ 12 Absatz 4 SächsEigBVO)
  - j) Festsetzung (§ 16 Absatz 1 SächsEigBVO) und Änderung (§ 23 Absatz 1 SächsEigBVO) des Wirtschaftsplans,
  - k) Bestimmung des Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss (§ 32 SächsEigBVO),
  - l) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebes sowie die Entlastung der Betriebsleitung (§ 34 Absatz 1 SächsEigBVO),
  - m) Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
  - n) Entlastung der Betriebsleitung
- 2 Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. g) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- 3 Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

#### **§ 10 Stellung des Bürgermeisters**

- 1 Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- 2 Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- 3 Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

- 4 Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Eigenbetriebes verlangen.
- 5 Der Bürgermeister schlägt dem Stadtrat der Stadt Leisnig geeignete Kandidaten zur Wahl der Betriebsleitung vor.
- 6 Der Bürgermeister vertritt die Betriebsleitung im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- 1 Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Leisnig verwaltet und nachgewiesen gemäß § 95 a Absatz 1 Satz 2 SächsGemO. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Eigenbetriebssatzung nichts anderes ergibt.
- 2 Bei der Errichtung des Eigenbetriebes ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens mit dem ersten Jahresabschluss zu prüfen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3 Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- 4 Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Leisnig.
- 5 Der Eigenbetrieb hat zu seiner Steuerung und zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
- 6 Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 16 Absatz 1 SächsEigBVO und der §§17 bis 21 SächsEigBVO enthält. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Fachbediensteten für Finanzwesen rechtzeitig zu erstellen. Die Betriebsleitung hat den Wirtschaftsplan zu dem vom Stadtrat vorgegebenen Termin dem Bürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist nach Vorberatung im Betriebsausschuss durch den Stadtrat zu beschließen.
- 7 Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister unverzüglich einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO eintreten.



## **§ 12**

### **Berichtswesen und Risikofrüherkennung**

- 1 Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss schriftlich zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- 2 Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis entsteht und bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, insofern sie unabweisbar sind.
- 3 Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

## **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt wurde.

Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Prüfung an den vom Stadtrat bestellten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weiter.

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und danach dem Stadtrat der Stadt Leisnig zur Feststellung vorzulegen.

Für das Verfahren, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses gelten §§ 31 bis 34 SächsEigBVO.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Leisnig, den 07.12.2018

Goth  
Bürgermeister